

Allgemeine Einkaufsbedingungen

gültig für die **Ganter Interior GmbH** (AGB-Einkauf)

§ 1 – Allgemeines / Geltungsbereich

- Alle Lieferungen und Leistungen unserer Lieferanten bzw. Nachunternehmer (im Folgenden gemeinsam: „Auftragnehmer“) erfolgen aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen. Ein Verweis oder die Bezugnahme des Auftragnehmers auf eigene Geschäftsbedingungen führt nicht zu deren Geltung. Unser Schweigen auf entsprechende Hinweise stellt keine Zustimmung dar.
- Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer sowie für zusätzliche Leistungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich oder in Textform niederzulegen. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schrift- oder Textform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche, schriftliche oder in Textform Abreden zu treffen, es sei denn die Person ist im Vertrag als vertretungsberechtigte Person ausgewiesen.
- Für Kaufverträge und Werklieferungsverträge gelten die Bestimmungen in Teil A sowie die gemeinsamen Bestimmungen in Teil C. Für Werkverträge gelten die Bestimmungen in Teil B sowie die gemeinsamen Bestimmungen in Teil C.

Teil A – Kaufverträge / Werklieferungsverträge

§ 2	Angebotsunterlagen
§ 3	Preise und Zahlung
§ 4	Lieferung, Lieferzeit und Änderungsanordnungen
§ 5	Gefahrübergang / Dokumente
§ 6	Mängelhaftung
§ 7	Produkthaftung/Freistellung/Haftpflichtversicherungsschutz
§ 8	Eigentumsvorbehalt/Beistellungen
§ 9	Vertragsstrafe

§ 2 – Angebotsunterlagen

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns aufgefördert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

§ 3 – Vertrag, Preise und Zahlung

- Ein Vertrag kommt erst mit unserer ausdrücklichen Zustimmung, in Schrift- oder Textform, zustande (unsere Bestellung = Annahme des Angebots des Auftragnehmers).
- Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der Preis schließt Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein.
- Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto (auch bei Teilzahlungen innerhalb der Skontofrist) oder innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- Ein vereinbarter Nachlass wird von der Vergütung des Auftragnehmers für geänderte Leistungen (vgl. § 4) ebenso in Abzug gebracht wie von der Vergütung für Stundenlohnarbeiten.

§ 4 – Lieferung, Lieferzeit und Änderungsanordnungen

- Die mit der Bestellung vereinbarte Lieferzeit ist bindend.
- Der Auftragnehmer steht für die Beschaffung der für seine Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein. Der Auftragnehmer hat in jedem Fall für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen oder Leistungen einzustehen. Der Auftragnehmer haftet verschuldensunabhängig für eine mangelfreie Lieferung/Leistung. Er hat zudem bereits bei Angebotsunterbreitung und Bestellung sicherzustellen, dass eine rechtzeitige Lieferung/Übergabe der bestellten Lieferung/Leistung möglich ist.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

- Wir können Änderungen der beauftragten Leistungen (auch hinsichtlich der Ausführungsfristen) und Zusatzleistungen (im Folgenden gemeinsam: „Änderungsleistungen“) anordnen, wenn die Anordnung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht unzumutbar ist.
- Anordnungen erfolgen aus Beweisgründen in Textform. Sie dürfen nur von Personen erteilt werden, die dazu nach den Regelungen dieses Vertrages bevollmächtigt sind.
- Für die Änderungsleistungen hat der Auftragnehmer unter Berücksichtigung von Mehr- und Minderkosten Anspruch auf die übliche Vergütung. Üblich ist der Preis, der für Leistungen gleicher Art und Güte sowie gleichem Umfang am Ort der Leistungen nach allgemein anerkannter Auffassung der beteiligten Kreise zu zahlen ist und in einer Mehrzahl von vergleichbaren Fällen gewährt wird. Derselbe Maßstab gilt für die Ermittlung von Minderkosten.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich und möglichst vor Ausführung ein Nachtragsangebot vorzulegen, das den Bedingungen dieses Vertrages entsprechen muss. In dem Nachtragsangebot sind auch die voraussichtlichen Auswirkungen auf den Bauablauf anzugeben, sofern der Auftragnehmer mit seiner Lieferung in einen Bauablauf einbezogen wurde. Wenn der Auftragnehmer durch Änderungsleistungen bedingte Auswirkungen auf die Ausführungsfristen nicht spätestens bei Vorlage seines Nachtragsangebotes mitteilt, ist eine Verlängerung der vereinbarten Ausführungsfristen aufgrund der Änderungsleistung ausgeschlossen, es sei denn, die Notwendigkeit der Verlängerung ist offenkundig.
- Können sich die Parteien vor Ausführung der Änderungsleistungen nicht auf die Höhe der Vergütung einigen, können wir die Ausführung der Änderungsleistungen dennoch verlangen. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Auftragnehmer nicht zu.
- Konstruktive Änderungen, die der Auftragnehmer vornimmt, bedürfen der Freigabe durch uns. Wir sind berechtigt, zu den freigegebenen Änderungen jederzeit die vom Auftragnehmer erstellten Dokumente bzw. Zeichnungen einfordern.

§ 5 – Gefahrübergang / Dokumente

- Die Lieferung hat, sofern nichts anderes in Schrift- oder Textform vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

§ 6 – Mängelhaftung

- Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:
 - Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind.
 - Soweit eine Abnahme in Textform (E-Mail ausreichend) vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.
 - Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
 - Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
 - Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistung gilt:
 - Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.
 - Leistungs- und Erfüllungsort der Nacherfüllung durch den Auftragnehmer ist der Ort, an dem sich die mangelhafte Ware befindet (Belegenheitsort). Dies gilt auch dann, wenn wir die Ware bei dem Auftragnehmer selbst abholen bzw. abholen lassen, sofern wir dem Auftragnehmer den Belegenheitsort der Ware im Rahmen der Bestellung mitteilen.
 - Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen nach § 439 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Uns steht insofern ein Wahlrecht zu, ob der Auftragnehmer die mangelhafte Ware selbst aus- und nach erfolgreicher Nacherfüllung wieder einbauen muss oder ob Aufwendungersatz für den Aus- und Einbau der mangelhaften Ware geltend gemacht wird. Im Letzteren Fall sind wir berechtigt, einen angemessenen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Aus- und Einbaukosten bei dem Auftragnehmer geltend zu machen. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.

- Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- Bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, verjähren Mängelansprüche abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 2 b) BGB in 5 Jahren und 6 Monaten.
- Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt.
- Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 7 – Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§ 830, 840 BGB in Verbindung mit §§ 426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen unserer Kunden frei, die diese aufgrund von Werbeaussagen des Auftragnehmers, eines Vorlieferanten (als Hersteller im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 ProdHaftG) oder eines Gehilfen eines der Genannten geltend machen und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Art oder Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 2.000.000,00 € pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten.

§ 8 – Eigentumsvorbehalt / Beistellungen

1. Soweit wir Teile an den Auftragnehmer beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Vereinbarung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. Die Übereignung der Ware an uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 9 – Vertragsstrafe

1. Die vereinbarten Zwischentermine und Gesamtfertigstellungstermine sind Vertragsstrafen bewehrt.
2. Eine Vertragsstrafe wird vereinbart und beträgt bei vom AN zu vertretender Überschreitung des Fertigstellungstermins 0,25 % der Nettoabrechnungssumme pro Werktag, max. jedoch insgesamt 5 % der Nettoabrechnungssumme.
3. Bei vom AN zu vertretender Überschreitung der vereinbarten Zwischentermine hat der AN für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettoabrechnungssumme der zum jeweiligen überschrittenen Zwischentermin fertig zu stellenden Teilleistung zu zahlen. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine bzw. den Fertigstellungstermin angerechnet.
4. Die vorstehenden Vertragsstrafen werden auf 5 % der Nettoabrechnungssumme begrenzt.

5. Bei Vereinbarung neuer Zwischen- und Fertigstellungsfristen werden diese Vertragsbestandteile, wobei die vereinbarte Vertragsstrafe für die neu vereinbarten Fristen entsprechend gilt. Die ursprünglich genannten Termine entfallen dann insoweit. Der AG ist jedoch berechtigt, bereits verwirkte Vertragsstrafen Ansprüche weiterhin geltend zu machen.
6. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vorbehalt der Geltendmachung der verwirkten Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Rechnungszahlung geltend zu machen, sofern der Vorbehalt nicht bereits bei der Übergabe oder – sofern vereinbart – bei der Abnahme erklärt wurde.

Teil B – Werkverträge

§ 10	Vertragsbestandteile
§ 11	Leistungsumfang
§ 12	Ausführung
§ 13	Leistungsänderungen
§ 14	Ausführungsfristen
§ 15	Vertragsstrafe
§ 16	Vergütung
§ 17	Abrechnung und Zahlung
§ 18	Abnahme
§ 19	Mängelansprüche
§ 20	Kündigung
§ 21	Haftung / Versicherung
§ 22	Freistellung gemäß § 48 b EStG

§ 10 - Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages sind neben unserer Bestellung und unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen die Bestimmungen der VOB Teil C und Teil B in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung, sofern es sich um einen Bauvertrag handelt. Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in der vorgenannten Rangfolge.

§ 11 – Leistungsumfang

1. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den in § 10 aufgeführten Vertragsbestandteilen.
2. Der Auftragnehmer hat – mit Ausnahme der Baugenehmigung - alle für die Ausführung seiner Leistung erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse usw. rechtzeitig zu beschaffen.

§ 12 – Ausführung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit auf der Baustelle eine der Art und dem Umfang seines Leistungsbereiches entsprechende sachverständige technische Aufsicht (Bauleiter, Montageleiter, Poliere) zu stellen.
2. Der verantwortliche Bauleiter bzw. sein Vertreter hat während der normalen Arbeitszeit ständig auf der Baustelle anwesend zu sein. Außerhalb der normalen Arbeitszeit muss er, soweit zumutbar, fernmündlich erreichbar sein. Wir sind berechtigt, einen Austausch von einzelnen Mitgliedern der technischen Aufsicht zu verlangen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für die Erbringung seiner Leistung erforderlichen Abstimmungen mit uns, der Bau- und Projektleitung, seinen Nachunternehmern, Fachplanern, Behörden, Prüfstatikern, Versorgungsunternehmen, Anliegern und allen weiteren Beteiligten vorzunehmen.
4. Der Auftragnehmer hat auf der Grundlage der vereinbarten Ausführungsfristen spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung ein Detailterminplan zu erstellen. Der Detailterminplan wird mit unserer Genehmigung verbindlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Detailterminplan entsprechend dem tatsächlichen Bauablauf fortzuschreiben.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns spätestens zur Abnahme die seine Leistungen betreffenden Bestands- und Revisionspläne sowie Bedienungs- und Wartungsunterlagen aller technischer Anlagen, Maschinen und wartungsbedürftiger Gebäudeteile in 3-facher Ausfertigung vollständig zu übergeben.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, maschinenschriftliche Bautagesberichte zu erstellen und uns diese arbeitstäglich in Kopie zu übergeben. Diese Bautagesberichte müssen alle für die Vertragsausführung und Abrechnung relevanten Angaben enthalten, wie beispielsweise Baufortschritt, Wetter, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer, Zahl und Umfang der eingesetzten Geräte, Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, behördliche Anordnungen und sonstige besondere Vorkommnisse.
7. Es werden wöchentlich, bei Bedarf aber auch öfter zu einem mit dem Auftragnehmer abzustimmenden regelmäßigen Termin Baubesprechungen (jour fixe) durchgeführt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an diesen Baubesprechungen durch ausreichend bevollmächtigte Mitglieder der Technischen Aufsicht teilzunehmen.
8. Die Parteien vereinbaren, dass hinsichtlich der vom Auftragnehmer einzubauenden Bauteile, Materialien und Stoffe Bemusterungen stattfinden werden. Die Bemusterungen erfolgen – so weit nicht bereits eine Bemusterungsliste als Anlage dem Vertrag beigelegt ist - auf der Grundlage einer zwischen den Parteien abzustimmenden Bemusterungsliste, in der neben den zu bemusternden Bauteilen etc. auch der zeitliche Ablauf der Bemusterung anzugeben ist. Der Auftragnehmer wird uns innerhalb von zwei Wochen nach Erteilung des Auftrages einen Entwurf für eine Bemusterungsliste übergeben. Alle Muster sind so rechtzeitig vorzulegen, dass unter Berücksichtigung einer Prüfzeit von in der Regel 3 Werktagen für uns keine Verzögerung in der Bauausführung entstehen kann. Bemusterungen sind grundsätzlich mit mehreren kostenneutralen Varianten (mind. 3 Varianten) vorzunehmen. Zur besseren Bewertung sind grundsätzlich nur zusammenhängende Bereiche zu bemustern.

9. Ware ist zur Auslieferung an uns sach- und fachgerecht durch den Auftragnehmer zu verpacken. Wird Ware auf Paletten gestapelt und verpackt, ist insbesondere auf eine sach- und fachgerechte Befestigung auf der Palette zu achten (e.g. Befestigung mit Zurrbändern gegen Verrutschen der Ware).
10. Für Beistellungen durch uns gilt: beigestellte Ware ist
 - 10.1. für den Einbau durch den Auftragnehmer zu verwenden,
 - 10.2. mit der Ware des Auftragnehmers sach- und fachgerecht zu verpacken und mit der Ware des Auftragnehmers mit auszuliefern.
11. Vor Ausführung von Montagearbeiten ist angeliefertes Material vom Auftragnehmer genau zu prüfen. Eventuelle Transportschäden, Abweichungen der Güte oder Fehlmengen sind unverzüglich bei uns zu melden, fotografisch festzuhalten und auf dem Frachtbrief zu vermerken. § 4 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt. Monteure haben bei der Montage die von uns zur Verfügung gestellten Westen bzw. T-Shirts zu tragen.
12. Bei Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer uns arbeitsmäßig Stundenlohnzettel in dreifacher Ausfertigung zur Unterschrift vorzulegen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B folgende Angaben enthalten:
 - 12.1. das Datum,
 - 12.2. die Bezeichnung der Baustelle,
 - 12.3. die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle, die Art der Leistung,
 - 12.4. die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwerissen,
 - 12.5. die Gerätekenngößen.
13. Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln durch eine von uns bevollmächtigte Person gilt als Anerkenntnis lediglich hinsichtlich Art und Umfang der erbrachten Leistung. Uns bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt.
14. Konstruktive Änderungen, die der Auftragnehmer vornimmt, bedürfen unserer Freigabe. Wir sind berechtigt, zu den freigegebenen Änderungen jederzeit die vom Auftragnehmer erstellten Dokumente bzw. Zeichnungen einzufordern.
15. Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Auftragnehmer hat uns vor Beauftragung schriftlich Art und Umfang der Leistung, die weiter vergeben werden soll, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des vorgesehenen Nachunternehmers mitzuteilen. Wir sind weiterhin berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers zu verlangen und diesen aus berechtigten Gründen oder gem. § 4 Abs. 8 VOB/B abzulehnen.
16. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns Auskünfte über eingesetzte Nachunternehmer und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge zu erteilen, soweit dies zur Wahrnehmung unserer Rechte erforderlich ist und berechtigten Interessen des Auftragnehmers oder des Nachunternehmers nicht widerspricht oder der Geheimhaltung unterliegt.
17. Setzt der Auftragnehmer bei Leistungen, auf die sein Betrieb nicht eingerichtet ist, Nachunternehmer ein, können wir dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen und erklären, dass wir ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen (§ 8 Abs. 3 VOB/B), wenn die eingesetzten Nachunternehmer nicht fachkundig, leistungsfähig oder zuverlässig sind oder der Auftragnehmer diese Voraussetzung auf unser Verlangen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachweist.

§ 13 – Leistungsänderungen

1. Wir können Änderungen der beauftragten Leistungen (auch hinsichtlich der Ausführungsfristen) und Zusatzleistungen (im Folgenden gemeinsam: „Änderungsleistungen“) abweichend von § 650b BGB anordnen, wenn die Anordnung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht unzumutbar ist, § 1 Abs. 3 VOB/B.
2. Anordnungen erfolgen aus Beweisgründen in Textform (E-Mail ausreichend). Sie dürfen nur von Personen erteilt werden, die dazu nach den Regelungen dieses Vertrages bevollmächtigt sind.
3. Für die Änderungsleistungen hat der Auftragnehmer abweichend von § 650c Abs. 1 und 2 BGB unter Berücksichtigung von Mehr- und Minderkosten Anspruch auf die übliche Vergütung. Dabei sind die Preise und deren Kalkulationsgrundlagen aus dem Vertrag auch für Nachträge fortzuschreiben.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich und möglichst vor Ausführung ein Nachtragsangebot vorzulegen, das den Bedingungen dieses Vertrages entsprechen muss. In dem Nachtragsangebot sind auch die voraussichtlichen Auswirkungen auf den Bauablauf anzugeben. § 650b Abs. 1 Satz 4 BGB gilt nicht. Wenn der Auftragnehmer durch Änderungsleistungen bedingte Auswirkungen auf die Ausführungsfristen nicht spätestens bei Vorlage seines Nachtragsangebotes mitteilt, ist eine Verlängerung der vereinbarten Ausführungsfristen aufgrund der Änderungsleistung ausgeschlossen, es sei denn, die Notwendigkeit der Verlängerung ist offenkundig.
5. Können sich die Parteien vor Ausführung der Änderungsleistungen nicht auf die Höhe der Vergütung einigen, können wir die Ausführung der Änderungsleistungen dennoch verlangen. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Auftragnehmer nicht zu.

§ 14 – Ausführungsfristen

Die verbindlichen Ausführungsfristen (Vertragsfristen) sowie eventuelle weitere Fristen ergeben sich aus unserer Bestellung.

§ 15 – Vertragsstrafe

1. Die vereinbarten Zwischentermine und Gesamtfertigstellungstermine sind Vertragsstrafen bewehrt.
2. Eine Vertragsstrafe wird vereinbart und beträgt bei vom AN zu vertretender Überschreitung des Fertigstellungstermines 0,25 % der Nettoabrechnungssumme pro Werktag, höchstens jedoch 5 % der Nettoabrechnungssumme.
3. Bei vom AN zu vertretender Überschreitung der vereinbarten Zwischentermine hat der AN für jeden Arbeitstag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettoabrechnungssumme der zum jeweiligen überschrittenen Zwischentermin fertig

zu stellenden Teilleistung zu zahlen. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine bzw. den Fertigstellungstermin angerechnet, sofern damit sämtliche Verzugsstage Berücksichtigung finden

4. Die vorstehenden Vertragsstrafen werden auf 5 % der Nettoabrechnungssumme begrenzt.
5. Bei Vereinbarung neuer Zwischen- und Fertigstellungsfristen werden diese Vertragsbestandteile, wobei die vereinbarte Vertragsstrafe für die neu vereinbarten Fristen entsprechend gilt. Die ursprünglich genannten Termine entfallen dann insoweit. Der AG ist jedoch berechtigt, Ansprüche für bereits verwirkte Vertragsstrafen und etwaige Schadensersatzansprüche weiterhin geltend zu machen, wobei bei Geltendmachung eines Verzugs Schadens die Vertragsstrafe angerechnet wird
6. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vorbehalt der Geltendmachung der verwirkten Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Rechnungszahlung geltend zu machen, sofern der Vorbehalt nicht bereits bei der Übergabe oder - sofern vereinbart - der Abnahme erklärt wurde.

§ 16 – Vergütung

1. Die Zahlung erfolgt zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer. Ist der AG nach § 13b UStG als Leistungsempfänger Steuerschuldner, erfolgt die Zahlung netto.
2. Die vereinbarten Einheits- und Pauschalpreise sind Festpreise und schließen die Vergütung für Nebenleistungen ein. Preisgleitklauseln für Lohn, Material, Geräte, Stoffkosten etc. sind nicht vereinbart. Dies gilt auch für Nachträge

§ 17 – Abrechnung und Zahlung

1. Abschlusszahlungen erfolgen gemäß Zahlungsplan oder auf Anforderung des Auftragnehmers in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen.
2. Die Schlussrechnungsstellung setzt die Fertigstellung des Bauvorhabens sowie die Abnahme voraus.
3. Ein vereinbarter Nachlass wird von der Vergütung des Auftragnehmers auch für geänderte und/oder notwendige zusätzliche Leistungen (angeordnete Nachträge) in Abzug gebracht, unabhängig, ob diese mit vereinbarten Einheitspreisen, pauschal oder Stundenlöhnen vergütet werden.

§ 18 – Abnahme

1. Der Auftragnehmer hat nach Fertigstellung die Abnahme zu beantragen, wobei eine förmliche Abnahme stattfindet. Auch Teilabnahmen erfolgen förmlich. Die Abnahme von Mängelbeseitigungsarbeiten gemäß § 13 Abs. 5 VOB/B erfolgt ebenfalls förmlich. Aufgrund des Verlangens einer Abnahme, kommt eine Abnahmefiktion ebenfalls gemäß § 12 Abs. 5 VOB/B nicht zum Zuge.
2. Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die uns in Textform anzuzeigen ist, gemeinsam zu überprüfen (technische Zwischenfeststellung gem. § 4 Abs. 10 VOB/B). Die gemeinsame Überprüfung und Feststellung stellt keine Teilabnahme dar. Über die gemeinsame Überprüfung und Feststellung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.
3. Wir können Mängel auch vor Abnahme auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen, wenn der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Einer Kündigung bedarf es nicht.

§ 19 – Mängelansprüche

Die anfängliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 13 Abs. 4 Nr. 1 und 2 VOB/B fünf Jahre und sechs Monate, gerechnet ab Abnahme der vertraglichen Leistungen.

§ 20 – Kündigung

1. Die Kündigung des Vertrages ist unter den Voraussetzungen der §§ 8 und 9 VOB/B möglich.
2. § 5 Abs. 4 VOB/B gilt mit folgender Maßgabe: Gerät der Auftragnehmer mit dem Beginn der Ausführung in Verzug, gerät er mit der Vervollendung in Verzug, oder kommt er schuldhaft der in § 5 Absatz 3 VOB/B erwähnten Verpflichtung nicht nach, so können wir bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz nach § 6 Absatz 6 VOB/B verlangen oder dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass wir nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werden.
3. Darüber hinaus haben wir das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, wenn eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung einer der Parteien im Zuge der Vertragsdurchführung den Vertragszweck gefährdet und der anderen Partei die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar macht. Ein wichtiger Grund zur Kündigung für uns liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer
 - 3.1. es unterlässt, einer von uns ausgesprochenen bindenden Weisung nachzukommen und/oder eine Hauptvertragspflicht verletzt,
 - 3.2. und wir ihn schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der Auftragnehmer nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist die beanstandeten Umstände behoben hat.
4. Die Parteien verpflichten sich im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages, den erreichten Leistungsstand in einem gemeinsamen Aufmaß zu ermitteln.
5. Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer seine Leistung so abzuschließen, dass wir die Leistung ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten verwirklichen können.

§ 21 – Haftung / Versicherung

1. Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung ist uns spätestens vor Beginn der Leistungserbringung durch Übersenden einer Bestätigung der Versicherung unaufgefordert nachzuweisen. Zahlungen an den Auftragnehmer erfolgen erst nach Vorlage der Versicherungsbestätigung.
2. Der Auftragnehmer ist bis zur endgültigen und vollständigen Räumung der Baustelle für alle für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen verkehrssicherungspflichtig. Eine vorherige Rückübertragung der

Verkehrssicherungspflicht für einzelne Flächen, auf denen die Arbeiten bereits vollständig abgeschlossen worden sind, ist möglich. Voraussetzung hierfür ist die vollständige Räumung der Flächen und eine ausdrückliche schriftliche Einigung der Vertragsparteien, dass die Verkehrssicherungspflicht auf uns oder Dritte übertragen wird.

§ 22 - Freistellung gemäß § 48 b EStG

1. Soweit dies nicht schon mit der Angebotsabgabe geschehen ist, hat der Auftragnehmer uns unverzüglich nach Vertragsschluss eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48 b EStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung unverzüglich anzuzeigen.
2. Liegt uns keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns unverzüglich seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindungsmitzuteilen. Liegt eine Freistellungsbescheinigung nicht vor oder wird eine vorgelegte Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, sind wir zu einem der zu entrichtenden Steuer der Höhe nach entsprechendem Einbehalt berechtigt.

Teil C – Gemeinsame Bestimmungen

§ 23	Schutzrechte / Gesetzliche Verpflichtungen / REACH-Klausel
§ 24	Arbeitssicherheit
§ 25	Sicherheiten / Bürgschaften / Einbehalte
§ 26	Abwendung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten
§ 27	Abtretung von Forderungen / Aufrechnung
§ 28	Vertraulichkeit
§ 29	Schlussbestimmungen / Gerichtsstand / Rechtswahl

§ 23 – Schutzrechte / Gesetzliche Verpflichtungen / REACH-Klausel

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Länder der Europäischen Union, Großbritannien, Nordamerika oder Asien verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerentendengesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Mindestlohngesetz und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung von Beiträgen zu beachten.
3. Wir sind berechtigt, vom Auftragnehmer jederzeit aktuelle Nachweise über die Erfüllung der in § 23.2 genannten Verpflichtungen zu verlangen (insb. Nachweise über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen und Mitarbeiterlisten). Die Nachweise haben sich auf unser Verlangen auf die vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer zu erstrecken. Im Falle der Nichtvorlage der Nachweise sind wir berechtigt, fällige Zahlungen an den Auftragnehmer einzubehalten, bis dieser die Pflicht erfüllt hat.
4. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Nachunternehmer auf der Baustelle Tätigen jederzeit Personal- und Sozialversicherungsausweis bei sich führen.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und aller Arbeitnehmer aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen freizustellen, die als Folge dieses Vertrages gegen uns gem. § 13 MiLoG, § 14 AEntG, § 28e Abs. 3a bis 4 SGB IV oder § 150 Abs. 3 SGB VII oder anderer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften geltend gemacht werden. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle sonstigen Vermögensinbußen, die wir infolge eines Verstoßes des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer gegen die in § 23.2 genannten gesetzlichen Bestimmungen erleiden (z.B. Bußgelder, Rechtsverfolgungskosten).
6. Verstößt der Auftragnehmer gegen die in § 23.2 genannten gesetzlichen Bestimmungen oder seine Verpflichtung aus § 23.3 sind wir zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, ohne dass es einer Kündigungsandrohung bedarf.
7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Nachunternehmer in entsprechendem Umfang zu verpflichten.
8. Der Auftragnehmer sichert zu, die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 v. 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-VO) in der zum Zeitpunkt der Lieferung an uns gültigen Fassung einzuhalten.
9. Soweit der Auftragnehmer Erzeugnisse an uns liefert, die in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) einen oder mehrere Stoffe enthalten, die die Kriterien des Art. 57 REACH-VO erfüllen (d.h. in das Verzeichnis zulassungspflichtiger Stoffe aufgenommen werden können) und gemäß Artikel 59 Abs. 1 der REACH-VO ermittelt wurden (d.h. auf die "Kandidatenliste" aufgenommen wurden), verpflichtet sich der Auftragnehmer, die für eine sichere Verwendung der Erzeugnisse ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Lieferung dieser Erzeugnisse bedarf einer gesonderten Freigabe durch uns.
10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche an uns gelieferten Stoffe nach den Erfordernissen der REACH-VO selbst oder von Vorlieferanten (vor)registrieren zu lassen.
11. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche nach der REACH-VO erforderlichen Informationen und Dokumentationen innerhalb der in der REACH-VO vorgesehenen Fristen an uns zu übermitteln.
12. Die Erfüllung der vorstehenden Pflichten aus § 23.8 - § 23.11 sind Hauptpflichten des Auftragnehmers.

13. Hat der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus § 23.8 bzw. § 23.9 verletzt, sind wir insofern zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die gelieferten Waren nicht oder nicht mehr den Anforderungen der REACH-VO entsprechen. Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen aus § 23.10 bzw. § 23.11 sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist den Verstoß heilt. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
14. Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, weil die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen nicht den Anforderungen der REACH-VO entsprechen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen insoweit freizustellen, wie die Inanspruchnahme auf einer Verletzung der Verpflichtungen aus § 23.8 - § 23.11 beruht. Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers bezieht sich auf sämtliche Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere auch auf Rechtsverteidigungs- und Verwaltungskosten sowie sämtliche Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.

§ 24 - Arbeitssicherheit

1. Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer ausdrücklich auf die Pflichten des Arbeitsschutzgesetzes hin. Der Auftragnehmer wird eine Gefährdungsbeurteilung seiner Leistung – auch in Bezug auf Dritte – erstellen und dem Auftraggeber vorlegen. Der Auftragnehmer hat durch eine Beurteilung nach ArbSchG §5 oder dem bestehenden nationalen Recht des jeweiligen Landes in dem die Arbeiten ausgeführt werden, der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu ergreifen. Der Auftragnehmer hat sich selbstständig auch hinsichtlich der Gefährdung durch andere Unternehmer vor Ort zu informieren, seine Arbeiten entsprechend zu koordinieren und seine Mitarbeiter in geeigneter Form davon in Kenntnis zu setzen. Ist durch den Bauherrn oder Auftraggeber ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator benannt, so sind diesem alle erforderlichen Unterlagen beizustellen und ist seinen Weisungen Folge zu leisten.
2. Der Auftragnehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle erforderlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen, den für ihn geltenden Unfallverhütungsvorschriften und den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit der Auftraggeber Schutz und Sicherheitseinrichtungen stellt, sind sie vom Auftragnehmer eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der Auftragnehmer hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem Auftraggeber ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.
3. Der Auftragnehmer hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) auf der Baustelle zu tragen. Schutzausrüstungen hat der Auftragnehmer in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des Auftragnehmers, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstung nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.

§ 25 - Sicherheiten / Bürgschaften / Einbehalte

1. **Sicherheit für Vertragserfüllung/Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen**
 - 1.1. Soweit die vorläufige Nettoauftragssumme bzw. der Nettopauschalpreis 20.000€ übersteigt übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber als Sicherheit für die Vertragserfüllung und die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (im Folgenden gemeinsam: Vertragserfüllungssicherheit) innerhalb von 18 Werktagen nach Abschluss dieses Vertrages eine unbedingte, unbefristete und selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines den Anforderungen des § 17 Abs. 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers.
 - 1.2. Die Bürgschaftssumme beträgt **10 %** der vorläufigen Nettoauftragssumme (bei Abrechnung nach Einheitspreisen) bzw. des vereinbarten Nettopauschalpreises.
 - 1.3. Bis zur Übergabe einer den Anforderungen des Vertrages entsprechenden Bürgschaftsurkunde ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen nur in Höhe von 90 % auszuzahlen und 10 % als Sicherheit einzubehalten. Eine Einzahlung des Einbetrags auf ein Sperrkonto im Sinne von § 17 Abs. 5 VOB/B kann der Auftragnehmer nicht verlangen.
 - 1.4. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf
 - 1.4.1. die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag sowie aus nach Vertragsabschluss vereinbarten und/oder angeordneten zusätzlichen und/oder geänderten Leistungen,
 - 1.4.2. insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung, auf die rechtzeitige Fertigstellung, auf die Erfüllung von Vertragsstrafen Ansprüchen, auf die Abrechnung und auf die Erfüllung von nicht mangelbedingten Schadenersatzansprüchen jeglicher Art, insbesondere wegen Schadensersatzes statt der Leistung, wegen Pflichtverletzungen, wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen und aus Abwicklungsverhältnissen, die sich nach Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber ergeben können,
 - 1.4.3. die Erfüllung von Ansprüchen des Auftraggebers (gleich aus welchem Rechtsgrund) bei Überzahlung von Abschlagszahlungen einschließlich Zinsen,
 - 1.4.4. auf die Erfüllung von Mängelansprüchen des Auftraggebers sowie im Zusammenhang mit Mängeln begründete Zahlungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, soweit diese vor der Abnahme oder bei der Abnahme (sog. Protokollmängel) geltend gemacht werden. Klarstellend: Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln, die erstmalig nach der Abnahme geltend gemacht werden, unterfallen nicht der Vertragserfüllungs-, sondern der Mängelsicherheit.
 - 1.4.5. alle Ansprüche, die als Folge dieses Vertrages und der Tätigkeit des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber bis zum Tag der Abnahme (einschließlich) gem. § 13 MiLoG, § 14 AEntG, § 28e Abs. 3a bis 4 SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII oder anderer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften geltend gemacht werden.
 - 1.5. Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung

zurückzugeben, wenn die Abnahme erfolgt ist oder die Abnahme für die Fälligkeit des Werklohnanspruchs entbehrlich geworden ist. Bestehen bei Abnahme noch unerledigte Ansprüche des Auftraggebers, die von der Vertragserfüllungssicherheit besichert werden, ist der Auftraggeber berechtigt, bis zur Erfüllung dieser Ansprüche die Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit insoweit zu verweigern. Übersteigt die Vertragserfüllungssicherheit die bei Abnahme noch unerledigten und durch die Vertragserfüllungssicherheit besicherten Ansprüche des Auftraggebers, ist der Auftraggeber nach Aufforderung durch den Auftragnehmer in entsprechender Höhe zur unverzüglichen Abgabe einer Teilhaftungserklärung verpflichtet.

2. Sicherheit für Mängelansprüche

- 2.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber nach Abnahme, oder nachdem die Abnahme entbehrlich geworden ist, zur Sicherung der Mängelansprüche des Auftraggebers eine unbedingte, unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft eines den Anforderungen des § 17 Abs. 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu übergeben.
- 2.2. Die Bürgschaftssumme beträgt **5 %** der Nettoschlussrechnungssumme.
- 2.3. Bis zur Übergabe einer den Anforderungen des Vertrages entsprechenden Bürgschaftsurkunde für Mängelansprüche ist der Auftraggeber berechtigt eine bestehende Vertragserfüllungssicherheit in gleicher Höhe einzubehalten bzw. einen entsprechenden Betrag von noch fälligen Zahlungen einzubehalten. Eine Einzahlung des Einbehalts auf ein Sperrkonto im Sinne von § 17 Abs. 5 VOB/B kann der Auftragnehmer nicht verlangen.
- 2.4. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich bei vereinbarter Vertragserfüllungsbürgschaft auf
 - 2.4.1. die Erfüllung von Mängelansprüchen des Auftraggebers sowie im Zusammenhang mit Mängeln begründete Zahlungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die erstmals nach Abnahme geltend gemacht werden. Klarstellend: Ansprüche wegen Mängeln, die vor der Abnahme oder bei der Abnahme (sog. Protokollmängel) geltend gemacht werden, unterfallen (auch im Fall von § 4 Abs. 7 VOB/B) der Vertragserfüllungs- und nicht der Mängelsicherheit,
 - 2.4.2. die Erfüllung von Ansprüchen des Auftraggebers (gleich aus welchem Rechtsgrund) bei Überzahlung nach oder mit Leistung der Schlusszahlung einschließlich Zinsen,
 - 2.4.3. alle Ansprüche, die als Folge dieses Vertrages und der Tätigkeit des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber nach dem Tag der Abnahme gem. § 13 MiLoG, § 14 AEntG, § 28e Abs. 3a bis 4 SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII oder anderer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften geltend gemacht werden.
- 2.5. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf
 - 2.5.1. die Erfüllung von Mängelansprüchen des Auftraggebers sowie im Zusammenhang mit Mängeln begründete Zahlungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, unabhängig davon, ob die Mängelansprüche erstmals vor, bei oder nach Abnahme geltend gemacht werden.
 - 2.5.2. die Erfüllung von Ansprüchen des Auftraggebers (gleich aus welchem Rechtsgrund) bei Überzahlung einschließlich Zinsen,
 - 2.5.3. alle Ansprüche, die als Folge dieses Vertrages und der Tätigkeit des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gem. § 13 MiLoG, § 14 AEntG, § 28e Vertragserfüllungsbürgschaft eines den Anforderungen des § 17 Abs. 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers.
- 2.6. Die Bürgschaftssumme beträgt **10 %** der vorläufigen Nettoauftragssumme (bei Abrechnung nach Einheitspreisen) bzw. des vereinbarten Nettopauschalpreises.
- 2.7. Bis zur Übergabe einer den Anforderungen des Vertrages entsprechenden Bürgschaftsurkunde ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen nur in Höhe von 90 % auszuführen und 10 % als Sicherheit einzubehalten. Eine Einzahlung des Einbehalts auf ein Sperrkonto im Sinne von § 17 Abs. 5 VOB/B kann der Auftragnehmer nicht verlangen.
- 2.8. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf
 - 2.8.1. die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag sowie aus nach Vertragsabschluss vereinbarten und/oder angeordneten zusätzlichen und/oder geänderten Leistungen,
 - 2.8.2. insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung, auf die rechtzeitige Fertigstellung, auf die Erfüllung von Vertragsstrafen Ansprüchen, auf die Abrechnung und auf die Erfüllung von nicht mängelbedingten Schadenersatzansprüchen jeglicher Art, insbesondere wegen Schadensersatzes statt der Leistung, wegen Pflichtverletzungen, wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen und aus Abwicklungsverhältnissen, die sich nach Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber ergeben können,
 - 2.8.3. die Erfüllung von Ansprüchen des Auftraggebers (gleich aus welchem Rechtsgrund) bei Überzahlung von Abschlagszahlungen einschließlich Zinsen,
 - 2.8.4. auf die Erfüllung von Mängelansprüchen des Auftraggebers sowie im Zusammenhang mit Mängeln begründete Zahlungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, soweit diese vor der Abnahme oder bei der Abnahme (sog. Protokollmängel) geltend gemacht werden. Klarstellend: Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln, die erstmalig nach der Abnahme geltend gemacht werden, unterfallen nicht der Vertragserfüllungs-, sondern der Mängelsicherheit.
 - 2.8.5. alle Ansprüche, die als Folge dieses Vertrages und der Tätigkeit des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber bis zum Tag der Abnahme (einschließlich) gem. § 13 MiLoG, § 14 AEntG, § 28e Abs. 3a bis 4 SGB IV, § 150 Abs. 3 SGB VII oder anderer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften geltend gemacht werden.
- 2.9. Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung zurückzugeben, wenn die Abnahme erfolgt ist oder die Abnahme für die Fälligkeit des Werklohnanspruchs entbehrlich geworden ist. Bestehen bei Abnahme noch unerledigte Ansprüche des Auftraggebers, die von der Vertragserfüllungssicherheit besichert werden, ist der Auftraggeber berechtigt, bis zur Erfüllung dieser Ansprüche die Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit insoweit zu verweigern.

Übersteigt die Vertragserfüllungssicherheit die bei Abnahme noch unerledigten und durch die Vertragserfüllungssicherheit besicherten Ansprüche des Auftraggebers, ist der Auftraggeber nach Aufforderung durch den Auftragnehmer in entsprechender Höhe zur unverzüglichen Abgabe einer Teilhaftungserklärung verpflichtet.

3. Anforderungen an die Bürgschaftserklärungen

Die Bürgschaftserklärungen nach Abs. 1 und Abs. 2 müssen den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- 3.1. In der Bürgschaft ist auf die Einreden aus §§ 770 bis 771 BGB zu verzichten, auf die Einrede der Aufrechenbarkeit bzw. Anfechtbarkeit jedoch nur so weit, wie die Gegenforderung bzw. das Anfechtungsrecht des Auftragnehmers nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.
- 3.2. Die Bürgschaft darf unter der Maßgabe ausgestellt sein, dass die Bürgin nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden kann, sie darf allerdings keine Hinterlegungsklausel enthalten.
- 3.3. Der Sicherungsumfang der Bürgschaft hat dieser Vereinbarung zu entsprechen.
- 3.4. In der Bürgschaft ist vorzusehen, dass Ansprüche aus der Bürgschaft nicht vor den gesicherten Ansprüchen, spätestens jedoch 30 Jahre nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verjähren.
- 3.5. In der Bürgschaft ist vorzusehen, dass für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet.
- 3.6. In der Bürgschaft ist als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Bürgschaft das für D-79183 Waldkirch zuständige Gericht zu vereinbaren.

4. Bezugsgrößen

Bei bestehender Vorsteuerabzugsberechtigung des Auftraggebers sowie bei Anwendbarkeit von § 13b UStG ist an Stelle des Bruttobetrag (einschließlich Umsatzsteuer) in allen vorstehenden Absätzen der jeweilige Nettobetrag (ohne Umsatzsteuer) maßgebend.

5. Abnahme

Soweit die Parteien keine Abnahme der Leistung des Auftragnehmers vornehmen, tritt an die Stelle der Abnahme der nach den §§ 446 und 447 BGB maßgebliche Zeitpunkt.

§ 26 – Abwendung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten

1. Macht einer der Vertragspartner von einem Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist er verpflichtet denjenigen Betrag zu beziffern, wegen dessen er das Recht geltend machen will. Bestreitet der andere Vertragspartner die Berechtigung der Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts, so ist er berechtigt, die Geltendmachung durch Sicherheitsleistung in der Höhe des bezifferten Betrages abzuwenden
2. Sicherheit zur Abwendung eines Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts nach § 25 dieses Vertrages kann geleistet werden durch Hinterlegung oder durch Stellung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaft eines den Anforderungen des § 17 Abs. 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers.
3. Die Kosten der Sicherheit sind von den Parteien in dem Verhältnis zu tragen, in dem die Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts berechtigt bzw. unberechtigt war.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Auftragnehmer wegen bestrittenen Zahlungsverzuges des AG die Arbeiten gem. § 16 Abs. 5 Nr. 5 VOB/B einzustellen androht oder die Kündigung des Vertrages erklären will.

§ 27 – Abtretung von Forderungen, Aufrechnung

1. Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts bedarf unserer Zustimmung. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam, es sei denn gesetzliche Vorschriften stehen dem entgegen. Wir verweigern die Zustimmung nur, wenn nach Prüfung im Einzelfall die Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Vertragspartners an der beabsichtigten Abtretung überwiegen.
2. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche durch uns nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Hiervon ausgenommen sind Aufrechnungen wegen berechtigter Gegenansprüche aufgrund der Hauptleistungspflichten des Vertrags.

§ 28 – Vertraulichkeit

1. Die Erteilung von Auskünften oder Einsichtnahmen in diesen Vertrag oder in Pläne und Ausschreibungsunterlagen an Dritte ist untersagt, sofern solchen Auskünften oder Einsichtnahmen nicht für die Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Gleiches gilt für eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekanntwerdende Betriebsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Angaben.
2. Veröffentlichungen über die Leistungen des Auftragnehmers oder Teile des Projekts sind nur nach unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung zulässig.

§ 29 – Schlussbestimmungen / Gerichtsstand / Rechtswahl

1. Für die Durchführung dieses Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods - CISG) ist ausgeschlossen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – sofern der Besteller Kaufmann ist – Waldkirch.